



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn  
Gustav Wall

Per Postzustellungsurkunde



G7 GERMANY  
2015 | Schloss Elmau

Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - [REDACTED]  
FAX +49 30 18 400 - [REDACTED]  
MAIL [REDACTED]@bk.bund.de

Berlin, 16. Oktober 2015

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
AZ 13IFG - 02814 - IN 2015 / NA 150  
BEZUG Ihre Anfrage vom 1. September 2015

Sehr geehrter Herr Wall,

mit E-Mail vom 21. August 2015 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

*"Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Die Medien [3] berichteten im März 2015 "nach Angaben aus Sicherheitskreisen", dass "Mehr als 100 Deutsche kämpfen in der Ostukraine". Bitte senden Sie mir Dokumente, die nachvollziehbar machen:*

*1) sind die von Geheimdiensten an die Medien weitergereichte Informationen über die Spätaussiedler im Ukraine-Konflikt geheim?*

*Falls die Antwort auf die Frage 1) "ja" lautet:*

- 2.1) welche Geheimstufe haben die in 1) genannten Informationen?*
- 2.2) wurden vom dem Ermittlungen eingeleitet, um zu klären, wer die in 1) genannten Informationen an die Medien weitergereicht hat?*
- 2.3) hat der dem Bundeskanzleramtes untergeordneter Bundesnachrichtendienst eine Anzeige erstattet, um den/ die Mitarbeiterin, der die in 1) genannten Informationen an die Medien weitergereicht hat, zu ermitteln?*

*Falls die Antwort "nein" lautet:*

- 3.1) welche Dienststelle hat die Informationen an die Medien weitergereicht?*
- 3.2) ich bitte ggf. um die Zusendung einer Kopie des Originaldokuments, das an die Medien weitergereicht wurde.*

3.3) des Weiteren bitte ich um Zusendung von Dokumenten, die dem Bundeskanzleramt zur Verfügung stehen und hilfreich sein können, um die Glaubwürdigkeit der in der Presse genannten Zahl 100 Deutsche, die in der Ostukraine kämpfen, einzuschätzen.

[1] Medien, Bürger und Politiker als Spielball der Geheimdienste im Ukraine-Konflikt, 16.03.2015 - <http://neue-medienordnung-plus.sprechrund.de?id=2784>

[2] Parlamentarier und die Medien sind in der Pflicht, 21.03.2015 - <http://neue-medienordnung-plus.sprechrund.de/?id=2831#c2803>

[3] Mehr als 100 Deutsche kämpfen in der Ostukraine, 15.03.2015 - <http://www.welt.de/politik/deutschland/article138417678/Mehr-als-100-Deutsche-kaempfen-in-der-Ostukraine.html>

[4] "Mehr Geld für Sicherheitsbehörden. Mittelerrhöhung für Bundespolizei, BKA und Verfassungsschutz", 17.03.2015 - <http://www.n-tv.de/ticker/Mittelerhoehung-fuer-Bundespolizei-BKA-und-Verfassungsschutz-article14716846.html>

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

I.

Frage zu 1) bis 3.2):

Es ist von hieraus nicht bestimmbar, auf welcher Grundlage die o.g. Medienberichte beruhen. Nach Aktenlage war daher eine präzise Bestimmung der einschlägigen Informationen im Sinne der Anfrage nicht möglich.

Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sowie der Registraturrechtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in den Bundesministerien (RegR) veraktet. Die Akten des Bundeskanzleramtes sind thematisch sowie chronologisch registriert und folglich auch nur mittels dieser Parameter überprüfbar.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG ist auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen beschränkt. Dies setzt voraus, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich bei der Behörde, bei der der Informationsantrag gestellt wird, vorliegen (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, IFG § 1 Rn. 29).

Frage zu 3.3):

Es konnten keine einschlägigen Informationen ermittelt werden.

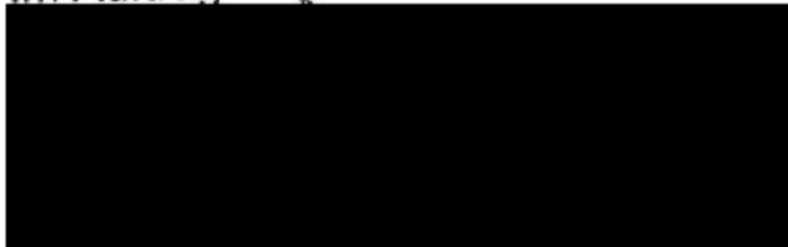
Der Antrag ist daher abzulehnen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.

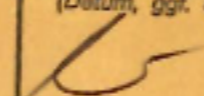
Absender:

**BUNDESKANZLERAMT**  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)



201015

Deutsche Post 

Aktenzeichen



[x13JFG-02814-JN2015/NA150]

+ Herr  
+ Gustav Wall



Postleitzahl u. Ort

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall